

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2a4d0ae6-f33d-34d0-80f4-24501b013b84>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 81 VwGO - Klageerhebung

(1) ¹Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. ²Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

(2) Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des [§ 55a Absatz 5 Satz 3](#) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

